

Beilage XXXIII.

Antrag

der Abg. Martin Thurnher und Genossen in Angelegenheit der letzten Dornbirner Gemeindevahlen.

Hoher Landtag!

Anlässlich der im Jahre 1891 vollzogenen Gemeindevahlen in Dornbirn wurden eine große Anzahl Stimmen für den II. Wahlkörper in der Weise beschafft, daß für Personen Einkommen von 1500 fl. bis 2000 fl. fiktirt wurden, die thatsächlich nur einen Taglohn von 1 fl. 20 bis 1 fl. 50, oder einen Monatsgehalt von 40 bis 60 fl. beziehen, und daher in Wirklichkeit gar nicht steuerpflichtig sind. Bei andern, die ohnedem schon Steuerträger waren, wurden fingierte Einnahmen aus Pachtforderungen, Rentenbezügen u. dgl. bei der Steuerbehörde angemeldet, um durch die Vorschreibung einer Steuer aus diesem fingierten Einkommen und Zurechnung dieser Steuer zur sonstigen wirklichen Steuerschuldigkeit diese Personen in den II. Wahlkörper vorschleichen zu können.

Solche auf Grund einbekannten fingierten Einkommens bemessenen Steuerbeträge wurden zumeist nicht von den betreffenden Personen, sondern von den Urhebern und Veranlassern dieses Vorganges getragen, ja es kam vor, daß Personen, für die eine Steuervorschreibung oder Erhöhung erwirkt wurde, nicht wußten, wie sie in den II. Wahlkörper gelangten.

In dieser Weise wurde bei der Gemeindevahl in Dornbirn eine Wählerliste zu Stande gebracht, die zu Gunsten einer Partei den ausschlaggebenden II. Wahlkörper völlig umwandelte, langjährige Steuerträger aus demselben verdrängte und dadurch geradezu eine Fälschung des Wahlergebnisses herbeiführte.

Nachdem sich die Beschaffung künstlicher Stimmen durch Fiktierung fingierten Einkommens und die Zahlung der bezüglichen Steuerbeträge durch die Urheber der ganzen Machination mindestens als Versuch der Fälschung des Wahlergebnisses und als Stimmenkauf darstellt, wurde die Strafanzeige an an die k. k. Staatsanwaltschaft in Feldkirch erstattet. Dieselbe fand sich jedoch nicht veranlaßt, die Untersuchung in dieser Sache einzuleiten und durchzuführen. Es muß daher das Gesetz diesbezüglich eine bedeutende Lücke haben.

Solche Zustände und Vorkommnisse können aber nicht geduldet und belassen werden, soll nicht das Rechtsgefühl des Volkes ganz verwirrt und zu Grunde gerichtet werden. Es muß vielmehr Vorsehung zur Hintanhaltung der Wiederholung derselben getroffen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Der Landesauschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. Regierung geeignete Vorkehrungen zur künftigen Hintanhaltung der Beschaffung künstlicher Stimmen bei den Gemeindevahlen zu treffen, beziehungsweise dahingehende Gesetzeswürfe vorzubereiten und dem Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.

B r e g e n z , am 16. März 1892.

Mart. Chruher,
Engelb. Bösch,
Jos. Heinze,
J. Ant. Erik,
P. P. Welte,
Ignaz Dietrich,
J. G. Greifing.

Johannes Chruher.
Martin Reisch,
Jodok Fink,
Berthold,
Ferd. Rief,
J. Mägele,

